



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Thomas Landgraf
Rumtermühle 1
93468 Miltach

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Wasser-643.01-0031

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Knott

Zimmer-Nr.: 244

Telefon: +49 (9971) 78-361

Telefax: +49 (9971) 845-361

E-Mail: julia.knott@lra.landkreis-cham.de

Datum: 15.04.2025

Wasserrecht;

Gegenstand: Wasserkraftanlage Rumtermühle
Mehrabableiten von Wasser aus dem Klinglbach, Errichtung einer Fischwanderhilfe, Strukturmaßnahmen, Eintiefung des Unterwasserkanals

Ansprechpartner/in: Landgraf, Thomas, Rumtermühle 3, 93468 Miltach

Hauptflurstück: Gemarkung Altrandsberg (5161)

Gemeinde: Gemeinde Miltach (16)

Anlagen

- 1 Geheft Planunterlagen i. R.
- 1 Vordruck Baubeginnsanzeige
- 1 Vordruck Baufertigstellungsanzeige
- 1 Vordruck Betriebstagebuch für Wasserkraftanlagen
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungssträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A Bestehende Benutzungsbefugnisse (Altrecht)

Für die bestehenden altrechtlichen Befugnisse (Aufstauen des Klinglbachs am Wehr, Ausnutzen einer Fallhöhe am Kraftwerk, Aufstauen des Triebwerkskanals, Ableiten von Wasser aus dem Klinglbach, Wiedereinleiten von Wasser in den Klinglbach) gelten künftig die Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt B, Nrn. 4.2 bis 4.9 dieses Bescheides sowie folgende Stauhöhen:

- Stauhöhe am Wehr: **406,121 m ü. NHN**
- Stauhöhe am Triebwerkskanal: **406,100 m ü. NHN**

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Sicherer Kontakt: <https://www.landkreis-cham.de/kontakt/>

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



B Bewilligung

1. Gegenstand der Bewilligung

Herrn Thomas Landgraf (Unternehmer) wird für die Wasserkraftanlage Rumtermühle am Klinglbach in Rumtermühle, Gemeinde Miltach, nach Maßgabe der unter Abschnitt B, Nr. 3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Abschnitt B, Nr. 4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 WHG erteilt zum

- Ableiten von zusätzlichen 800 l/s Wasser aus dem Gewässer Klinglbach
- Wiedereinleiten dieser Wassermenge in das Gewässer Klinglbach

2. Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen

2.1 Zweck

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung regenerativer Energie.

2.2 Beschreibung

Die Wasserkraftanlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Abschnitten bzw. Bauwerken:

- Wehranlage
- Notüberlauf mit Restwasserausleitung
- Fischaufstiegsanlage
- Triebwerkskanal mit Grundablass
- Wasserschloss mit Feinrechen und Überlauf
- Druckstollen
- Krafthaus mit Patent-Ossberger-Turbine
- Unterwasserkanal mit Wiedereinleitung in den Klinglbach

Wehranlage

Das Ausleitungswehr bleibt in seiner grundlegenden Form und Funktionsweise erhalten. Das Wehr ist als Streichwehr mit einer betonierten Krone ausgebildet. Die 4,55 m lange Oberkante, die aufgrund einbetonierter Steine eine unregelmäßige Oberfläche besitzt, ist auf eine Höhe von ca. 384,12 m ü. NHN gesetzt. Bei normalen Abflussverhältnissen wird das Stauziel am Streichwehr über den Rückstau des Turbinen-Zulaufs geregelt. Bei Hochwasser kann über ein Entlastungsbauwerk, das ca. 35 m hinter der Wehranlage liegt, ein zusätzlicher Abfluss von 1,82 m³/s schadlos abgeführt werden, bevor der Klinglbach ausuft. Das Bauwerk „Wehr Sandbach“ ist als Steckschutz mit Holztafel mit einer lichten Breite von 3,48 m hergestellt. Bisher wurde über eine Restwasseröffnung im „Wehr Sandbach“ eine Dotation von 100 l/s in die Ausleitungstrecke abgegeben. Über die geplante Fischwanderhilfe werden weiterhin 100 l/s abgegeben. Die bisherige Restwasseröffnung wird verschlossen.

Triebwerkskanal mit Grundablass

Der Triebwerkskanal beginnt ab dem Streichwehr, das als Ausleitungsbauwerk anzusehen ist, und endet nach ca. 160 m am Wasserschloss. Es handelt sich um einen Erdkanal, der in der Breite zwischen 4,0 und 7,5 m und in der Wassertiefe zwischen 0,6 und 1,1 m variiert. Die Ufer sind mit einer geschlossenen Grasnarbe bedeckt oder mit kleinerem Gehölz bewachsen. Vor dem Einlauf zum Wasserschloss liegt die Stauhöhe bei 406,100 m ü. NHN, was einen Höhenverlust von ca. 2,1 cm zum Stauziel an der Ausleitung darstellt.

Der Steckschütz befindet sich ca. 35 m nach dem Streichwehr (Wehr 1) am linken Ufer. Das Betonbauwerk besitzt eine lichte Breite von 3,48 m. Die Oberkante der Schütztafel liegt mit 406,10 m ü. NHN in etwa auf Höhe des Stauziels beim Wasserschloss. Bei kleinerem Hochwasser wird das Wasser ab der eingestellten Höhe über das offene Gerinne in die Ausleitungsstrecke abgegeben. Bei größeren Hochwasserabflüssen muss das Steckschütz per Hand entfernt werden, sodass der Grundablass vollständig geöffnet ist. Die Oberkante des Grundablasses liegt auf der Sohlhöhe von 405,63 m ü. NHN.

Wasserschloss mit Feinrechen und Überlauf

Das Wasserschloss in Stahlbetonbauweise besitzt eine Einlauföffnung mit einer lichten Weite von 2,45 m. Die Oberkante der Öffnung liegt auf 405,05 m ü. NHN, was bei Einhaltung des Stauziels eine Wassertiefe von 1,34 m ergibt. Vor dem Einlauf befindet sich ein Feinrechen mit einem Stababstand von 20 mm und einer Neigung von 48°. In Verbindung mit den Dimensionen der Einlauföffnung ergibt sich beim maximalen Schluckvermögen eine rechnerische Anströmgeschwindigkeit von 0,36 m/s, womit die Anforderungen an den Fischschutz erfüllt sind. Vor dem Feinrechen ist ein Absperrschütz in das Bauwerk integriert, das bei Wartungsarbeiten oder Niedrigwasser-Verhältnissen den Zulauf zur Turbine verhindert. Der ebenfalls im Betonbauwerk integrierte Überlauf mit einer lichten Weite von 60 cm schließt an eine 28 m lange Rohrleitung (DN 800 B) an.

Druckrohrleitung

Nach Einlauf in das Wasserschloss wird das Triebwasser über einen ca. 8 m langen Druckstollen aus Beton unterirdisch zum Krafthaus geführt.

Krafthaus mit Patent-Ossberger-Turbine

Das Krafthaus auf dem Grundstück mit der Flurnummer 311, Gemarkung Altrandsberg, Gemeinde Miltach, ist mit einer Patent-Ossberger-Turbine ausgestattet. Mit der Turbine kann der Zufluss manuell gesteuert und somit das Stauziel bei 406,100 m ü. NHN an der Wehranlage gehalten werden. Die Turbine mit liegender Welle ist direkt mit dem Generator verbunden, mit dem elektrische Energie erzeugt wird.

Die Turbine besitzt folgende Kenndaten (lt. Typenschild):

Kenndaten der Wasserkraftanlage	
Wassermenge [m³/s]:	1,000
Nettofallhöhe [m]:	2,67
Durchschnittsleistung [kW]:	20,9
Generatorleistung [kW]:	15

Durch die Absenkung der Sohle im Unterwasserbereich um 9 cm, kann die Leistungsausbeute um 0,61 kW gesteigert werden.

Die Beschreibung der übrigen Anlagenteile erfolgt unter Abschnitt C, Nr. 2.2 dieses Bescheides.

3. Plan

Dem Vorhaben liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan zu Grunde:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen (Beilage 1)	24.04.2024	
2	Übersichtslageplan (Beilage 2)	24.04.2024	1:25.000
3	Lageplan (Beilage 3.1)	24.04.2024	1:1000

4	Lageplan Schutzgebiete (Beilage 3.2)	24.04.2024	1:1000
5	Längsschnitt (Beilage 4)	24.04.2024	1:1000/100
6	Querprofile (Beilage 5)	24.04.2024	1:100
7	Ausleitung mit Fischwanderhilfe (Beilage 6)	24.04.2024	1:100
8	Wehr Sandbach (Beilage 7)	24.04.2024	1:50
9	Kraftwerk (Beilage 8)	24.04.2024	1:50
10	Schnitte Turbine (Beilage 9)	24.04.2024	1:50
11	Hydrotechnische Berechnung (Beilage 10)	24.04.2024	
12	Grundstücksverzeichnis	24.04.2024	
13	Angaben zur Vorprüfung gem. UVPg	24.04.2024	

Die Unterlagen sind mit dem Prüf- und Sichtvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 20.06.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 15.04.2025 versehen. **Die Roteinträge sind zu beachten.**

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch den amtlichen Sachverständigen nach Nrn. 2.2.13.3 und 7.4.5.1.1 VVWas geprüft. Das Vorhaben wurde nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl sowie Rechte und rechtlich geschützte Interessen Beteiligter geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange, sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ebenfalls nicht geprüft.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die bewilligten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und –auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Das gilt auch für bestehende sonstige rechtliche Vorgaben, z.B. nach dem Naturschutzrecht und den Rechtsvorschriften zum Schutz der Fischerei.

4.1 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2055** erteilt.

4.2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

4.3 Höhenfestpunkte

Die einzuhaltenden Stauhöhen am Einlauf in die Fischaufstiegsanlage (406,115 m ü. NHN) und am Wasserschloss (406,100 m ü. NHN) sowie der erforderliche Gegenstau im ersten Becken der Fischaufstiegsanlage (406,100 m ü. NHN) sind mittels geeigneter Höhenmarkierungen (z.B. Alu- oder Edelstahltafel, Eichpfahl oder Pegellatte) überprüfbar abzusichern. Der Standort der Höhenmarkierungen ist so zu wählen, dass er für die Beteiligten und zur behördlichen Überwachung leicht sichtbar und frei zugänglich ist. Die Höhenmarkierungen sind ständig von Treibzeug, Sand, Schlamm und Geröll freizuhalten.

Die Höhenmarken sind spätestens 3 Monate nach Bestandskraft der Bewilligung anzubringen.

4.4 Betrieb der Wasserkraftanlage

- 4.4.1 Durch eine geeignete Steuerung der Wasserkraftanlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhen (Stauhöhe am Wehr: 406,121 m ü. NHN, Stauhöhe am Triebwerkskanal: 406,100 m ü. NHN) mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten werden.

Unvermeidbare Abweichungen im Zuge von notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind dem Landratsamt spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen und hinsichtlich Umfang und Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschreiben.

- 4.4.2 **Über die Mindestwasseröffnung ist dauerhaft (außer im Falle einer natürlichen Unterschreitung) eine Mindestwassermenge von 100 l/s in die Ausleitungsstrecke abzugeben. Die Abgabe der Mindestwassermenge hat stets Vorrang gegenüber der Ableitung der Triebwassermenge. Die Mindestwasserführung ist auch bei Niedrigwasser sicherzustellen. Die Einhaltung der Mindestwasserabgabe an der Fischaufstiegsanlage ist regelmäßig zu dokumentieren (Drucksonde, Radarsystem, Fotostrecke o.ä.).**

- 4.4.3 Der Unternehmer hat dem Landratsamt spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft der Bewilligung einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu benennen, der bei Störungen ständig erreichbar ist und kurzfristig vor Ort sein kann.

- 4.4.4 Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das die nachfolgend aufgeführten Aufzeichnungen umfasst:

- Außerbetriebnahme, Meldungen, Störungen (Datum)
- Über- bzw. Unterstau (Datum, Wasserstände)
- Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (Art, Ort, Datum)
- Hochwasser - ab Anspringen der Hochwasserentlastung (Wasserstände, Datum)
- Niedrigwasser - ab Unterschreitung der Mindestwasserabgabe an der Fischwanderhilfe (Wasserstände, Datum)
- Eisgang (Datum)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Grund und Dauer des Umgangs, Stoff)

Zur Führung des Betriebstagebuches wird die Verwendung des beiliegenden Vordrucks „Betriebstagebuch für Wasserkraftanlagen“ empfohlen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens für die vergangenen zwei Jahre aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

- 4.4.5 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Nutzung ist dem Landratsamt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

- 4.4.6 Treibgut, welches an den Rechen geschwemmt wird (= Rechengut) ist zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 4.4.7 Das Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut ist zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material handelt, das keine Stoffe (insbesondere Abfälle) enthält, die gewässerfremd sind, die Wasserqualität beeinträchtigen können oder die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an den Anlagen der Unterlieger zu Schäden, z.B. durch Verkläuerungen, führen kann.

Nicht eingebracht werden dürfen Zivilisations- und Sondermüll, größere Mengen organische Bestandteile wie z.B. Gras, Heu oder große Biomassen (z.B. größeres Totholz wie Baumstämme oder Wurzelstöcke).

- 4.4.8 Das vor dem Turbineneinlauf zurückgehaltene Geschiebe (kiesiges Material) sowie das vor dem Wehr angesammelte Substrat ist in regelmäßigen Abständen zu entnehmen und gewässerverträglich in das Unterwasser einzubringen. Ausgenommen hiervon ist (schlammiges) Feinsediment. Dieses darf nicht wieder eingebracht werden.

4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.5.1 Zur Schmierung der Turbinenwelle sind ausschließlich biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden.
- 4.5.2 Die wassergefährdenden Stoffe sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Das Kraftwerk muss so betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- 4.5.3 Wassergefährdende Stoffe (Gebinde) sind in einer dichten und beständigen Fläche oder Auffangvorrichtung zu lagern. Die Lagerung hat in hochwasserfreien Räumen zu erfolgen; sollten die Räumlichkeiten überschwemmungsgefährdet sein, sind wassergefährdende Stoffe rechtzeitig zu entfernen.
- 4.5.4 Öltropfverluste und überschüssiges Fett sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.5.5 Es hat eine Überwachung des Kraftwerksbetriebes mittels regelmäßiger Kontrollgänge zu erfolgen.
- 4.5.6 Der Unternehmer hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. entsprechend der Größe der Wasserkraftanlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

4.6 Anpassung des Rechens

Der vorhandene Rechen ist spätestens bis 31.12.2027 auf einen Stababstand von max. 15 mm lichte Weite umzurüsten¹. Dabei sind fischschonende Stabprofile zu verwenden.

4.7 Betreten der Grundstücke und Anlagen

Den Mitarbeitern der Kreisverwaltungsbehörde, der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung und anderer für die Aufsicht zuständigen Dienststellen ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren.

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Benutzer Fußgängern das Betreten der Ufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Durch entsprechende Schilder kann auf den Haftungsausschluss hingewiesen werden.

4.8 Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Freistaat Bayern verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb auf Anforderung zu erstellen.

¹ Die Fachberatung für Fischerei empfiehlt 10 mm lichte Weite.

4.9 Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen bzw. die Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

Die Festlegung einer höheren Mindestwassermenge sowie der Widerruf der Bewilligung bleiben für den Fall vorbehalten, dass die unter Abschnitt C, Nr. 2.2 beschriebenen strukturverbessernden Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke, insbesondere die durchgängige Gestaltung der Sohlabstürze, nicht im Zuge der Errichtung der Fischwanderhilfe durchgeführt werden.

C Plangenehmigung

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan des Herrn Thomas Landgraf (Unternehmer) zur Errichtung einer Fischwanderhilfe, zur Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke sowie zur Eintiefung des Unterwasserkanals an seiner Wasserkraftanlage Rummermühle am Klinglbach wird nach Maßgabe dieses Bescheides genehmigt.

2. Zweck und Beschreibung des Vorhabens

2.1 Zweck

Die Errichtung einer Fischwanderhilfe sowie die strukturverbessernden Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke dienen der Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit für aquatische Lebewesen. Die Eintiefung des Unterwasserkanals dient der Leistungssteigerung der Anlage.

2.2 Beschreibung

Fischaufstiegsanlage

Zur Herstellung der aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit ist der Bau einer Fischaufstiegsanlage geplant. Die Fischaufstiegsanlage wird als Raugerinne-Beckenpass ausgebildet. Die Mindestwasserabgabe von 100 l/s wird über eine Grundöffnung mit den Maßen 30 x 30 cm (b x h) auf der Sohlhöhe von 405,60 m ü. NHN bereitgestellt. Die Grundöffnung ist in Holzbohlen integriert, die wiederum in ein Stahlbetonbauwerk eingesetzt sind und zusammen das Ausleitungsbauwerk für die Fischaufstiegsanlage bilden. Das Bauwerk wird ca. 12 m nach dem Streichwehr in das orografisch linke Ufer integriert und die Grundöffnung an die Sohle des Fließgewässers angebunden. Über acht Becken wird der Höhenunterschied von 0,82 m in die Ausleitungsstrecke überwunden. Dies ergibt eine Neigung von ca. $I = 1:30$. Die Becken sind im Mittel ca. 2,50 x 1,00 m (l x b) groß. Die Wassertiefe beträgt ca. 50 cm. Die einzelnen Becken werden durch Steinriegel mit größeren Wasserbausteinen, die über Öffnungen von etwa 0,21 x 0,30 m (b x h) das Wasser an das nächste Becken abgeben, abgetrennt. Die Steine werden mit Beton im Sohlbereich gesichert, um bei Hochwasser ausreichende Standsicherheit zu garantieren. Für Unterhaltsarbeiten in der Fischwanderhilfe werden U-Profile in das Bauwerk integriert, um mittels Holzbohlen den Zufluss für Wartungsarbeiten kurzzeitig zu unterbrechen. Nach ca. 24 m Fließstrecke mündet die Fischwanderhilfe direkt unterhalb des Streichwehrs in den Wehrkolk, sodass der durchwanderbare Abschnitt der Ausleitungsstrecke mit der Mindestwasserabgabe beaufschlagt wird und kein „Sackasseneffekt“ für die Fische in diesem Bereich eintritt. Der Beckenpass wird

an der Sohle naturnah angebunden. Durch gezielte Platzierung von Wasserbausteinen wird eine Lockströmung zur besseren Auffindbarkeit ausgebildet.

Ausleitungsstrecke

Unterhalb der Ausleitungsstelle befinden sich zwei Sohlabstürze (querliegende Rundhölzer), die die Durchgängigkeit der Ausleitungsstrecke deutlich einschränken. Die Sohlabstürze sind mit Roteintragungen in Beilage 3 „Lageplan“ verortet. Im Zuge von begleitenden Maßnahmen zur Strukturverbesserung sollen diese Stellen sowie weitere pessimale Stellen durch geringe wasserbauliche Eingriffe in ihrer Durchgängigkeit und Gewässerstruktur verbessert werden. Hierbei sollen insbesondere vereinzelt Steine umgelagert und Störsteine im Gewässerbett neu angeordnet werden, um einen durchgängigen Schwimmkorridor für Fische zu schaffen.

Unterwasserkanal in den Klinglbach

Nach dem Krafthaus fließt das Triebwasser in zwei 24,60 m langen Betonrohrleitungen. Anschließend fließt das Wasser in ein offenes, naturnahes, ca. 39 m langes Gerinne und wird schließlich am Ende des Unterwasserkanals in den Klinglbach zurückgeführt. Um die Leistung der Turbine zu erhöhen, wird der Unterwasserspiegel abgesenkt. Der Unterwasserkanal wird dabei um 9 cm tiefergelegt. Mit der geplanten Unterwassereintiefung stellt sich künftig ein Unterwasserspiegel von 403,28 m ü. NHN ein.

Die Beschreibung der übrigen Anlagenteile erfolgt unter Abschnitt B, Nr. 2.2 dieses Bescheides.

3. Plan

Dem Gewässerausbau liegen die in Buchstabe B, Nr. 3 genannten Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 20.06.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 15.04.2025 versehen. **Die Roteinträge sind zu beachten.**

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeines, Dokumentations- und Informationspflichten

- 4.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen.
- 4.1.2 Die Fachberatung für Fischerei ist 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- 4.1.3 Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Umfang und Dauer der Maßnahmen zu informieren. Ihm sind der Beginn und das Ende der Bauarbeiten mitzuteilen.
- 4.1.4 Dem Landratsamt Cham ist rechtzeitig, spätestens mit der Baubeginnsanzeige, unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit, ein Bauleiter und ein für den Gewässerschutz verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Ihm ist eine Kopie dieses Bescheides auszuhandigen.
- 4.1.5 Durch den Unternehmer ist vor Bauausführung eine Beweissicherung über die sich im Bau-feld befindlichen Leitungen des Schmutzwasserkanals auf seine Kosten durchzuführen.
- 4.1.6 Jede Planänderung ist rechtzeitig vor Ausführung schriftlich anzuzeigen.

- 4.1.7 Alle wasserbaulichen Maßnahmen sind von einer fachlich geeigneten Person auszuführen oder von einer fachlich geeigneten Person zu begleiten.
- 4.1.8 Durch die Baumaßnahme verursachte Gewässertrübungen sind in ein Bautagebuch einzutragen.
- 4.1.9 Die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Hierzu ist spätestens mit Baubeginn ein Nachweis vorzulegen.
- 4.2 Sorgfalts- und Vermeidungspflichten (Bauausführung)
 - 4.2.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten.
 - 4.2.2 Der schadloße Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Der Baubetrieb ist daher auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Bei schnell anlaufendem Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
 - 4.2.3 Gewässertrübungen sind weitestgehend zu vermeiden. Die Gewässersohle des Klingbachs darf durch die Arbeiten nicht verschlammen.
 - 4.2.4 Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
 - 4.2.5 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
 - 4.2.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
 - 4.2.7 Bei der Verwendung von Beton ist eine ausreichend lange Abbindezeit einzuhalten. Betonschlämme dürfen während der Bauarbeiten nicht ins Gewässer eingeleitet werden.
 - 4.2.8 Eingriffe in die Uferbereiche und eine Beeinträchtigung des vorhandenen Ufergehölzes sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch Neupflanzungen wiederherzustellen.
 - 4.2.9 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
 - 4.2.10 Während der Bauausführung darf der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Baugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wässergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wässergefährdenden Stoffen sein.
 - 4.2.11 Das Lagern und Abfüllen von wässergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Das Aufstellen von Lagerbehältnissen ist dem Landratsamt zu melden.
 - 4.2.12 Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.

- 4.2.13 Jedes Einleiten von Abwasser und jede Lagerung oder Ablagerung von Abfällen ist verboten.
- 4.2.14 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig und dürfen nicht in das Gewässer eingeleitet oder verbaut werden.
- 4.2.15 Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- 4.2.16 Werden trockene Baugruben im Gewässer geschaffen, sind die Fische in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten zu bergen und an geeigneter Stelle wiedereinzusetzen.
- 4.2.17 Ein Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Bauausführung ist nur im Zeitraum vom 01.10 bis Ende Februar zulässig.

4.3 Gestaltung des Ausbaus

- 4.3.1 Die Rundhölzer, die ursprünglich zur Sohlstabilisierung in der Ausleitungsstrecke eingebracht wurden, sind durch geeignete wasserbauliche Maßnahmen so umzugestalten, dass eine uneingeschränkte Durchgängigkeit für die Zielfischarten erreicht werden kann.
- 4.3.2 Für die Maßnahmen ist möglichst naturnahes Material zu verwenden.
- 4.3.3 Die strukturverbessernden Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke (vgl. Abschnitt C, Nr. 2.2) sind im Zuge der Errichtung der Fischwanderhilfe umzusetzen.
- 4.3.4 Die Wanderhilfe ist so zu gestalten, dass eine Mindestwassertiefe von 0,50 m erreicht wird. Die Beckensprünge haben ca. 0,10 m, die Beckenübergänge ca. 0,21 m zu betragen. Es sind Beckenabmessungen von 2,50 x 1,00 m herzustellen.
- 4.3.5 Die Wanderhilfe bedarf einer Neigung von 1:30. Dies ist durch eine Länge der Wanderhilfe von 24 m bei einer zu überwindenden Höhendifferenz von 0,82 m einzuhalten.
- 4.3.6 Die Beckenübergänge sind mit rauem Sohlmaterial anzurampen. Es ist eine sohlgleiche Anbindung der Fischaufstiegsanlage an das Ober- und Unterwasser zu erstellen.
- 4.3.7 Für die Einbauten/Ufersicherung und das raue Sohlmaterial ist naturraumtypisches Gesteinsmaterial zu verwenden. Für eine Böschungssicherung sind vorrangig ingenieurbio-logische Bauweisen einzusetzen.
- 4.3.8 Die Standsicherheit der Fischaufstiegsanlage ist durch Sohl- und Ufersicherungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Sickerverluste in der Fischaufstiegsanlage und Hinterspülungen von Querriegeln sind zu vermeiden.
- 4.3.9 Nach Fertigstellung der Fischwanderhilfe sind im Zuge von Probeläufen die Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten in geeigneten und repräsentativen Abschnitten zu messen. Überdies ist die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe und der Ausleitungsstrecke sicherzustellen und zu prüfen. Die Messungen sind sowohl sohlnah als auch jeweils oberflächennah durchzuführen. Das Raugerinne hat in einem longitudinalen durchgehenden Wanderkorridor die erforderliche Mindestwassertiefe (20 cm) aufzuweisen und darf die maximal zulässige Fließgeschwindigkeit ($v_{\max}$ im Schlitz: 1,8 m/s, $v_{\max}$ im Wanderkorridor: 0,5 m/s) nicht überschreiten. **Die Ergebnisse der Probeläufe sind lagegenau zu dokumentieren und dem Landratsamt Cham spätestens mit dem Abnahmeprotokoll vorzulegen.**

- 4.3.10 Die Gewässerdurchgängigkeit ist mittels der funktionsfähigen Fischaufstiegsanlage jederzeit zu gewährleisten. Es ist zu gewährleisten, dass die geforderten Fließtiefen und –geschwindigkeiten eingehalten werden. Die großräumige Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage ist sicherzustellen.

4.4 Bauzeitenfenster

Maßnahmen, die sich direkt auf das Gewässer auswirken können, insbesondere Arbeiten im Gewässer oder in der Uferböschung, dürfen nur im Zeitraum von 01. Juli bis 30. September durchgeführt werden. Die strukturverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum von 01.08 bis 30.09. durchzuführen. Bei einem Bau „im Trockenen“, d.h. ohne Gefahr der Beeinträchtigung des Gewässers durch Trübstoffe ist ggf. ein früherer Baubeginn möglich. Dies ist dann mit der Fachberatung für Fischerei und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.5 Vorbehalt

- 4.5.1 Weitere Auflagen bzw. die Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

- 4.5.2 Es bleibt insbesondere die Anordnung folgender Maßnahmen vorbehalten:

- Die Anordnung entsprechender Nachbesserungen, falls sich bei den unter Abschnitt C, Nr. 4.3.9 genannten Probeläufen Abweichungen von den im Antrag aufgeführten, hydraulischen und gestalterischen Bemessungen ergeben.
- Die Forderung eines funktionierenden Fischabstieges.
- Die Forderungen zur Durchführung weiterer Strukturoptimierungen, zur Erhöhung der Mindestwassermenge sowie zur Anpassung der Fischaufstiegsanlage.

5. Abnahme

Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG² über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen.

Im Rahmen der Abnahme sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine **Abflussmessung** an der Mindestwasseröffnung und im Triebwerkskanal, die die Mindestwasserabgabe von 100 l/s nachweist.
- Nachweis hinsichtlich der ausreichenden Wassertiefen (20 cm) im Wanderkorridor.
- Nachweise über den unter Abschnitt B, Nr. 4.3, dieses Bescheides festgelegten **Höhenfestpunkt**.

² Eine jeweils aktuelle Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“

- Fotodokumentation hinsichtlich der erfolgten Durchführung der strukturverbessernden Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke, insbesondere hinsichtlich der durchgängigen Gestaltung der Sohlschwelle.

D Gewässer- und Anlagenunterhaltung

1. Dem Unternehmer bzw. dessen Rechtsnachfolgern obliegt die Unterhaltung
 - des Oberwasserkanals (beginnend an der Ausleitungsstelle (Wehr 1)) bis zum Rechen/Einlauf Turbine
 - des Unterwasserkanals bis zur Mündung in den Klinglbach
 - des Staubereichs des Klinglbachs, verursacht durch die Wehranlage (bis ca. 36 m Oberstrom der Wehranlage (Wehr 1))
 - des Klinglbachs (Ausleitungsstrecke) beginnend ab der Wehranlage (Wehr 1) bis 5 m unterhalb dieser
 - des Klinglbachs (Ausleitungsstrecke) beginnend ab dem „Wehr Sandbach“ bis 5 m unterhalb dieses
 - des Klinglbachs ab der Wiedereinleitungsstelle (= Mündung des Unterwasserkanals) bis 5 Meter unterhalb dieser (in Fließrichtung)
 - der Fischaufstiegsanlage.

Die zu unterhaltenden Gewässerabschnitte wurden durch den amtlichen Sachverständigen mittels Roteinträgen im Lageplan (Beilage Nr. 3) gekennzeichnet.
2. Alle der Benutzung dienenden Anlagen und Anlagenteile (= wasserwirtschaftliche Anlagen) sind stets im erlaubten Zustand zu erhalten.
3. Alle Durchlässe, insbesondere die Durchlässe an der Fischaufstiegsanlage (Dotationsstelle/-öffnung), sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu kontrollieren und von Verlegungen und Verbauungen freizuhalten. Abflussbehinderndes Treibzeug ist regelmäßig zu entfernen. Getreibsel ist auch dann zu entfernen, wenn der Abfluss an sich sichergestellt ist, jedoch die Passierbarkeit für Fische nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
4. Die Fischwanderhilfe ist stets in einem dem Planungsziel gerechten Zustand zu erhalten. Der Anlagenzustand, die Betriebssicherheit und vor allem die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe ist durch einfache Sichtprüfung in regelmäßigen Abständen und nach Hochwasserabflüssen zu überprüfen. Bei Bedarf sind Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Die Anlage ist insbesondere nach höheren und extremeren Abflüssen zu überprüfen und ggf. nachzubessern.
5. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse, die z.B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind unverzüglich zu beheben.
6. Die durch die Unterbrechung des Fließgewässers bedingte Auswirkung auf den Geschiebehaushalt ist im Zuge der Unterhaltung des Triebwerkskanals zu minimieren. Das anfallende Geschiebe (ausgenommen schlammiges Feinsediment) ist regelmäßig zu entnehmen und gewässerverträglich unterhalb der Wasserkraftanlage wieder einzubringen.
7. Bei der Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungsmaßnahmen ist unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung das Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt bereits im Vorfeld frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, zu informieren. Die Anzeigepflicht gilt auch gegenüber dem Fischereiberechtigten.
8. Die Lockstromanbindung beim Zusammenfluss des Klinglbachs und des Unterwasserkanals ist in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.

9. Wird dem Gewässer Geschiebe entnommen, ist die bedarfsweise Eingabe an einem geeigneten Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

E Kostenentscheidung

- 1.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 564,75 Euro. Die Auslagen betragen 1.746,50 Euro.

Gründe:

I.

1. Antrag

Aufgrund der bestehenden Mühl- und Schneidsägegerechtigkeit an der Anlage ist der Unternehmer berechtigt den Klinglbach am Wehr bis zu 414,23 m ü. NN und den Triebwerkskanal bis zu 414,18 m ü. NN aufzustauen, eine Fallhöhe am Kraftwerk von 2,07 m auszunutzen sowie 200 l/s aus dem Klinglbach aus- und wiedereinzuleiten. Mit Bescheid vom 25.07.1983 wurde Herrn Xaver Landgraf das Ab- und Wiedereinleiten einer das Altrecht übersteigenden Wassermenge von 800 l/s bewilligt. Diese Bewilligung ist mit Ablauf des 31.12.2003 erloschen. Unter Vorlage der unter Abschnitt B, Nr. 3 genannten Antragsunterlagen beantragte Herr Thomas Landgraf daher mit Schreiben vom 24.04.2024 eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 14 WHG für die unter Abschnitt B, Nr. 1 beschriebenen Gewässerbenutzungen sowie eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die unter Abschnitt C, Nr. 1 beschriebenen Gewässerausbauten.

Zudem wurde durch den Unternehmer mit Schreiben vom 24.04.2024 die wasserrechtliche Bewilligung für den Aufstau im Klinglbach am Wehr auf die Höhe 406,121 m ü. NHN sowie den Aufstau im Triebwerkskanal auf die Höhe 406,100 m ü. NHN beantragt. Laut Angaben in den Planunterlagen sowie nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro wurden die Höhen an der Anlage im Herbst 2023/Winter 2024 neu vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass die aufgrund der Mühl- und Schneidsägegerechtigkeit gewährten altrechtlichen Stauhöhen stark von den tatsächlichen und neu beantragten Stauhöhen abweichen. Dies ist vermutlich auf damals fehlerhafte Vermessungen zurückzuführen. Eine Stauänderung an der Anlage erfolgte nicht. Auch künftig ist keine Stauänderung geplant.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde dem Betreiber mit E-Mail vom 06.08.2024 vorgeschlagen, dass die bisher festgelegten altrechtlichen Stauhöhen auf die neu vermessenen und beantragten Stauhöhen korrigiert werden. Dies wird mittels einer Inhaltsbestimmung hinsichtlich der bestehenden Benutzungsbefugnisse in den Bescheid aufgenommen. Eine neue Bewilligung für den Aufstau am Wehr und im Triebwerkskanal wird damit nicht erteilt. Mit E-Mail vom 20.08.2024 teilte der Betreiber sein Einverständnis hinsichtlich dieser Vorgehensweise mit.

Auch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg stimmte dem Vorgehen mit E-Mail vom 06.08.2024 zu.

Der Unternehmer beantragte mit Schreiben vom 24.04.2024 zudem eine Bewilligung für das Absenken des Unterwasserkanals. Mit E-Mail vom 06.08.2024 wurde dem Unternehmer mitgeteilt, dass von Seiten des Landratsamtes beabsichtigt ist, dass Absenken des Unterwasserkanals im Bescheid nicht separat zu behandeln, da dies lediglich eine Folge des

beantragten Gewässerausbaus (Eintiefung des Unterwasserkanals) darstellt. Auch im Hinblick auf dieses Vorgehen erteilte der Unternehmer mit E-Mail vom 20.08.2024 sein Einverständnis.

2. Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Da die Gewässerausbaumaßnahmen in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt sind, wurde gemäß § 3c UVPG i. V. m. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung wurde dokumentiert (§ 3c letzter Satz UVPG). Das Entfallen der UVP wurde im UVP-Portal des Landes Bayern am 10.12.2024 bekannt gemacht.

3. Beteiligungsverfahren, Auslegung

Mit Schreiben vom 02.05.2024 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 20.06.2024 sowie mit E-Mail vom 24.07.2024 und mit E-Mail vom 06.08.2024
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 26.07.2024 sowie mit E-Mail vom 31.10.2024
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 16.07.2024 sowie mit E-Mail vom 31.07.2024
- die IHK Bayern mit Schreiben vom 19.06.2024

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Bescheides.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Miltach wurde mit Schreiben vom 06.06.2024 erteilt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Miltach in der Zeit vom 11.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an der Amtstafel und Bekanntmachung auf der Homepage vom 02.09.2024) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Den im Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung für die Fischwanderhilfe, die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke und die Eintiefung

des Unterwasserkanals, Beteiligten wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 21.08.2024 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Einwände wurden nicht vorgebracht.

4. Anhörung zum Bescheidsentwurf

Dem Unternehmer wurde mit E-Mail vom 10.12.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VWWas). Mit E-Mail vom 02.02.2025 äußerte sich der Betreiber hierzu. Die Äußerung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg, der Fachberatung für Fischerei und der unteren Naturschutzbehörde mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Nach Rückmeldung der Fachstellen wurde der Bescheidsentwurf noch einmal überarbeitet. Dem Unternehmer wurde mit E-Mail vom 19.03.2025 sowie mit E-Mail vom 04.04.2025 noch einmal Gelegenheit gegeben, sich zu dem überarbeiteten Entwurf zu äußern. Dieser teilte mit E-Mail vom 11.04.2025 mit, dass mit dem überarbeiteten Entwurf nun Einverständnis bestehe. Weitere wesentliche Änderungen waren nicht veranlasst.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Bestehende Benutzungsbefugnisse (Altrecht)

Die Anordnung unter Abschnitt A dieses Bescheides stützt sich auf § 20 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG. Nach § 20 Abs. 2 Satz 3 WHG gilt für die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen an alte Rechte und Befugnisse § 13 Abs. 2 WHG entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde mittels Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere die dort genannten Anforderungen und Maßnahmen nachträglich hinsichtlich bereits bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen anordnen. Da nach § 20 Abs. 2 Satz 3 WHG § 13 Abs. 2 WHG für alte Rechte und Befugnisse entsprechend gilt, können auch diese mittels nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen eingeschränkt werden.

Bei den aufgrund der für die Anlage bestehenden Mühl- und Schneidsägegerechtigkeit erteilten Benutzungsbefugnissen handelt es sich um alte Rechte und Befugnisse gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayWG. Die Festsetzung einer Mindestwassermenge von insgesamt 100 l/s in den Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) WHG. Diese ist erforderlich, um eine auf die Gewässerbenutzungen zurückzuführende nachteilige Gewässeränderung auszugleichen. Die Aufzählung der unter § 13 Abs. 2 WHG genannten Maßnahmen ist dabei nicht abschließend, sodass auch anderweitige Inhalts- und Nebenbestimmungen nachträglich festgesetzt werden können.

Die derzeit festgelegten altrechtlichen Stauhöhen stimmten nie mit den tatsächlichen und auch künftig gewünschten Stauhöhen überein. Die nachträgliche Anordnung der Inhaltsbestimmung im Hinblick auf die Stauhöhen dient somit der Klarstellung der tatsächlich seit jeher bestehenden Situation. Die Anordnung stellt ein geeignetes Mittel zur Erreichung des genannten Zwecks dar. Dies geht insbesondere auch aus der E-Mail des Wasserwirtschaftsamtes vom 06.08.2024 hervor.

Die Anordnung ist im konkreten Fall verhältnismäßig, da eine unzumutbare Belastung des Betroffenen nicht verursacht wird. Insbesondere beantragte der Unternehmer mit Schreiben vom 24.04.2024 die unter Abschnitt A dieses Bescheides genannten Stauhöhen. Überdies erklärte sich dieser im Hinblick auf die Anordnung der Inhaltsbestimmung mit E-Mail vom 20.08.2024 einverstanden.

Die nachträgliche Anordnung der übrigen Inhalts- und Nebenbestimmungen dient dem Zweck der Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen, der Erhaltung der Retentionsräume sowie eines schadlosen Hochwasserabflusses. Sie stellt außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG). Die Anordnung stellt geeignetes Mittel zur Erreichung des genannten Zwecks dar. Dies geht insbesondere auch aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 20.06.2024 hervor. Sie ist ein milderes Mittel im Vergleich zum Widerruf der alten Rechte und Befugnisse. Sie ist im konkreten Fall auch verhältnismäßig, da eine unzumutbare Belastung des Betroffenen nicht verursacht wird.

3. Bewilligung

- 3.1 Das Ableiten von Wasser aus dem Klinglbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie das Einleiten von Wasser aus der Wasserkraftanlage in den Klinglbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) stellen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG dar. Die Benutzungen bedürfen gemäß § 8 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Nach § 14 Abs. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und die Gewässerbenutzung keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken. Dies ist vorliegend gegeben.

- 3.2 Die Bewilligung ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

3.2.1 Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

a) Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Grundsätzlich gilt, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der potentiell natürlich vorkommenden Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet auch, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende als auch für absteigende Wanderfische.

Vor dem Einlauf in das Wasserschloss ist ein Feinrechen mit einem Stababstand von 20 mm angeordnet. Die Rechenneigung beträgt 48 Grad; das Wasser läuft bei Einhaltung des Stauziels in die Einlauföffnung mit den effektiven Maßen von 2,45 m x 1,05 m, so dass die

Anströmgeschwindigkeit bei 0,36 m/s (bei Ausbauabfluss) liegt. Im Vordergrund des Einsatzes einer Rechenanlage steht der Schutz der Fischpopulation vor der Wasserkraftanlage. Bei Rechenanlagen mit einem lichten Stababstand von max. 20 mm und einer max. Anströmgeschwindigkeit von 0,5 m/s gilt dieser Schutz derzeit als erfüllt. Die Schutzmaßnahme an der Wasserkraftanlage Rumtermühle ist somit derzeit geeignet, den Fischschutz zu gewährleisten.

Aufgrund vorliegender, neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass künftig ein Stababstand von 15 mm allgemein anerkannte Regel der Technik werden wird. Die Fachberatung für Fischerei fordert im Hinblick auf diese zu erwartende Entwicklung und der langen Laufzeit der Bewilligung von 30 Jahren eine Reduzierung des Stababstandes bis spätestens 31.12.2027. Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung in Abschnitt B, Nr. 4.6 dieses Bescheides aufgenommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass an der Wasserkraftanlage die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation umgesetzt werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

b) Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung eine große Bedeutung. Fließgewässer gelten als linear durchgängig, wenn eine weitestgehend ungestörte Migration aquatischer Organismen (Fische und Makrozoobenthos) sowie der Transport von Sedimenten möglich ist.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss für Gewässer der gute ökologische Zustand erreicht werden. Die Zustandsbewertung von Fließgewässern wird mittels biologischer Qualitätskomponenten durchgeführt: Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytobenthos und Fischfauna.

Der Klinglbach ist Teil des Flusswasserkörpers 1_F326 „Roßbach, Klinglbach, Sandbach“ und nach der Bewertung des 2. Bewirtschaftungsplanes (Stand BWP 2021) nach Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich seines ökologischen Zustands mit „mäßig“ bewertet; ursächlich dafür ist allein die mit „mäßig“ bewertete Teilkomponente Fischfauna.

Die Qualitätskomponente Fischfauna ist mit „gut“ bewertet. Das Vorhaben trägt zur weiteren Verbesserung der Qualitätskomponente sowie zum Erhalt der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer bei und entspricht dem aktuellen Maßnahmenprogramm nach WRRL. Als Zielfischarten werden Bachforelle und Mühlkoppe festgelegt.

Im Maßnahmenprogramm (Stand: 01.07.2021) ist für den Klinglbach folgende Maßnahme aufgeführt:

„Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13“

Der Fischeaufstieg wird über einen Raugerinne-Beckenpass mit 8 Becken gewährleistet. Die Bemessung der Anlage ist an den Vorgaben des *Praxishandbuchs für Fischeaufstiegsanlagen in Bayern – Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb* (2012) und des *DWA-Merkblatts M-509 Fischeaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke*, angelehnt. Die Anlage ist auf folgende Zielarten ausgerichtet: Bachforelle und Mühlkoppe. Die Dotation beträgt 100 l/s. Folgende relevante geometrische Abmessungen sind zu benennen:

Max. Leistungsdichte:	180 W/m ³
Gesamtlänge:	ca. 24 m
Gesamthöhendifferenz:	ca. 0,82 m
Gefälle:	3,3 %
Neigung:	1 = 1:30
Lichte Beckenbreite:	b = 1,00 m

Beckenlänge:	$l_b = 2,50 \text{ m}$
Beckenbreite Ruhebecken:	$b = 1,00 \text{ m}$
Beckenlänge Ruhebecken:	$l_b = 2,50 \text{ m}$
Öffnungsbreite:	$b_s = 0,21 \text{ m}$
Öffnungshöhe:	$h_s = 0,30 \text{ m}$
Wassertiefe im Becken:	50 cm
Restwasseröffnung:	$b/h = 30/30 \text{ cm}$

Neben der fehlenden Durchgängigkeit an den Wehranlagen liegen im Einflussbereich der Wasserkraftanlage noch weitere Pessimalstellen, die eine Durchwanderbarkeit einschränken. In der 160 m langen Ausleitungsstrecke befinden sich querliegende Rundhölzer zur Sohlstabilisierung. Diese werden durch wasserbauliche Maßnahmen „durchgängiger“ gestaltet. Weiterhin befinden sich hier auch Flachwasser-Bereiche, die auch bei Einhaltung der Mindestwassermenge eine Durchgängigkeit einschränken. Durch gezielte Anordnung bzw. Entfernung von Steinen sollen diese Bereiche hinsichtlich der Passierbarkeit verbessert werden. Am Anfang der Ausleitungsstrecke befindet sich der Einstieg zur Fischaufstiegsanlage, direkt unterhalb der Wehranlage, so dass ein „Sackgasseneffekt“ vermieden wird. Über 8 Becken, die über Steinriegel getrennt sind und die ein Umgehungsgerinne mit einer Länge von ca. 24 m ergeben, wird der Höhenunterschied von ca. 0,82 m überwunden. Der Fischaufstiegsanlagenzulauf wird in Form eines Stahlbetonbauwerks hergestellt, in das Holzbohlen mit einer Grundöffnung eingesteckt werden. Der Zulauf befindet sich rund 160 m oberhalb des Turbineneinlaufs und damit außerhalb dessen Gefahrenbereichs hinsichtlich der Strömung. Durch die Grundöffnung wird die Gefahr der Verklausung verringert. Die Sohle der Fischaufstiegsanlage ist an die Sohlen des Oberwassers und des Unterwassers mit Anrampungen aus Sohlsubstrat angebunden.

Durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage wird die Durchgängigkeit hergestellt, was dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 bis 31 WHG dient.

Die durch die Unterbrechung des Fließgewässers bedingte Auswirkung auf den Geschiebehaushalt wird durch die Entnahme und die Wiedereinbringung des Materials ausgeglichen.

Die beantragten Maßnahmen sind geeignet, die Durchgängigkeit am Klinglbach herzustellen. Gewässerorganismen können die Anlage schadlos stromaufwärts und stromabwärts passieren. Der Transport von Geschiebe im Gewässer ist gewährleistet.

c) Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

§ 33 WHG enthält eine eigenständige, rechtlich abschließende Regelung für die Bestimmung der Mindestwasserführung. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich stets nach den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere nach der hydrologischen Situation und den ökologischen Erfordernissen, und ist für den Einzelfall festzulegen.

Am 22.06.2022 wurde in Abstimmung mit den Fachstellen ein Natur-Abfluss-Versuch durchgeführt. Ziel des Versuches war die Ermittlung der Mindestwasserabgabe, die nötig ist, um einen ausreichenden Schwimmkorridor für die Leitfischarten zu gewährleisten. Dieses Vorgehen sieht auch der der aktuell gültige Mindestwasserleitfaden vom 21.10.2021 als Teil des Gesamtprozesses zur Mindestwasserfestsetzung vor.

Der Versuch führte zu dem Ergebnis, dass mit der Abgabe von mindestens 100 l/s, die Durchgängigkeit hergestellt werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind bei der Durchführung des Natur-Abfluss-Versuchs jedoch methodische Fehler aufgetreten. Darum ist eine Mindestwasserabgabe von 100 l/s als absolute Untergrenze zu sehen. In Verbindung mit der Mindestwasserabgabe sind zusätzlich Gewässerstrukturmaßnahmen notwendig, mit denen pessimale Stellen im Gewässer angepasst werden.

d) Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)

Oberirdische Gewässer sind grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands ist demnach im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung zu vermeiden. Die Erreichung bzw. Erhaltung eines „guten Gewässerzustandes“ im Sinne der WRRL ist anzustreben.

Die Einstufung des ökologischen Zustands von Fließgewässern erfolgt anhand der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten, Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische zur Bewertung der Fließgewässer hinsichtlich Trophie, Saprobie, Versauerung, Degradation und der Fischfauna. Eine Verschlechterung ist immer dann gegeben, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Der Klinglbach ist ein Gewässer III. Ordnung mit einem Einzugsgebiet von 97,5 km². Der Klinglbach ist Teil des Flusswasserkörpers „Roßbach; Klinglbach, Sandbach (FWK-Code: 1_F326) und wird entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie bewertet. Der ökologische Zustand wird nach dem Bewirtschaftungsplan 2021 als *mäßig* eingestuft.

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner Verschlechterung hinsichtlich der Degradation, Fischfauna und Morphologie. Durch die Herstellung der Durchgängigkeit findet eine örtlich-begrenzte Verbesserung der bestehenden Verhältnisse am Klinglbach statt. Langfristig kann der ökologische Zustand daher erhalten bleiben und sich ggfs. in einzelnen Qualitätskomponenten verbessern. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerflora, beurteilt an Hand der Saprobie, Versauerung und Makrophyten- bzw. Phytoplankton-Trophie, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Wasserchemismus können durch die Nutzungsart auch nicht eintreten. Nährstoffe (z. B. Kohlenstoff-, Phosphor- und Stickstoffverbindungen) werden nicht in das Gewässer eingeleitet bzw. eingebracht, folglich ist auch keine Veränderungen der allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten zu erwarten.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage daher nicht zu erwarten.

e) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Nachteile

Die beabsichtigte Wasserkraftnutzung darf nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG). Zum Wohl der Allgemeinheit gehören insbesondere die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belange. Neben der explizit erwähnten öffentlichen Wasserversorgung sind jedoch auch beispielsweise die Belange der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, der ordnungsgemäße Wasser- und Geschiebehaushalt und die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (BverwG NVwZ 2005, 84, 86) zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob von einer beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind insbesondere die in § 6 WHG enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Jede wesentliche spürbare nachteilige Auswirkung eines Vorhabens auf die wasserwirtschaftlichen Belange führt zu seiner Unzulässigkeit, sofern die Auswirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermeid- bzw. ausgleichbar sind. Die Störung des Allgemeinwohls muss nachhaltig feststellbar sein,

während geringfügige oder kurzfristige Eingriffe in das Allgemeinwohl je nach Lage des Falles außer Betracht bleiben können.

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) wird erhalten. Über die Mindestdotationsleistung von 100 l/s durch die Fischaufstiegshilfe wird ausreichend Mindestwasser in die Ausleitungsstrecke zum Erhalt der Gewässerfunktionen abgegeben. Geeignete Maßnahmen für den Fischschutz wurden in Form eines Feinrechens getroffen.

Durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage sind keine Beeinträchtigungen des Ökosystems zu erwarten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Durch die Herstellung der Durchgängigkeit wird eine Verbesserung für den Wasserhaushalt erreicht.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Um die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Wirkungsprinzipien, die sich bei der Nutzung der Wasserkraft im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung ergeben, angemessen berücksichtigen zu können, bedarf es einer vertieften, strukturierten Analyse aller relevanten Aspekte, um diese bewerten und abwägen zu können. Neben den Einflüssen auf die Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer sind die positiven Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Klimaschutz zu berücksichtigen.

Dabei ist auch einzubeziehen, inwieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle und den Klimaschutzziele entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibehalten werden kann.

Die IHK Bayern hat mit Schreiben vom 19.06.2024 zu der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkraftanlage Rummermühle Stellung genommen. Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage können bei einer maximalen Leistung von 19 kW und einer Jahresarbeit von ca. 45.000 kWh ca. 14 Durchschnittshaushalte mit Öko-Strom versorgt, 36 Tonnen CO₂-Äquivalent vermieden und auf eine Genehmigungsdauer von 30 Jahren Klimafolgeschäden von ca. 220.000 € vermieden werden. Die Wasserkraftanlage trägt so zur Vermeidung von CO₂-Emissionen bei und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit.

Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen.

Die positiven Auswirkungen der Nutzung der Wasserkraft auf den Klimaschutz sind als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG), insbesondere nach den in § 6 WHG enthaltenen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, liegen nicht vor. Auch sonstige Rechtsbeeinträchtigungen sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Mit dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage sind weiterhin keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Der Klinglbach ist nicht in der Risikokulisse nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgeführt. Ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet besteht nicht. Das Vorhaben liegt nicht in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Daten zu einem abgelaufenen Hochwasser liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor.

Mit dem beantragten Vorhaben werden keine grundsätzlichen Änderungen an den Anlagenteilen der bestehenden Wasserkraftanlage vorgenommen. Die geplante Fischaufstiegsanlage hat keinen Einfluss auf die Hochwassersituation – weitere Betroffenheit wird

dadurch nicht erzeugt. Im Hochwasserfall wird der Abfluss größtenteils über das ungesteuerte Streichwehr direkt in die Ausleitungsstrecke abgegeben. Der Triebwerkskanal kann über den Grundablass entlastet werden. Durch händische Herausnahme von Holzbohlen, wird die Wasserabgabe in die Ausleitungsstrecke reguliert, wodurch die Gefahr des Überlaufens im Bereich des Wasserschlosses verringert werden kann. Die Steuerung wird vom Anlagenbeauftragten übernommen.

f) Einwendungen, Rechte Dritter

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Zur Ermittlung aller entscheidungserheblichen Belange wurde den möglicherweise Betroffenen im Verfahren durch öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

a) Gesetzlich geschützte Biotop und Lebensstätten

Im Vorhabensbereich sind die Biotop Nr. 6842-0205-004 und Nr. 6842-0205-003: „Ausgeprägter Gehölzsaum am "Perl-Bach", zwischen Irl-Mühle und Miltach“ kartiert. Ein Verstoß gegen die entsprechenden gesetzlichen Schutzvorschriften in § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG sowie § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG ist aber unter Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

b) Artenschutz

Der unteren Naturschutzbehörde liegen derzeit keine Hinweise zum Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Vorhabensbereich vor. Es wird keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Maßnahmen erwartet.

c) Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet)

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete sowie deren Erhaltungsziele zu erwarten.

3.3 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde (sog. Bewirtschaftungsermessen) nach § 12 Abs. 2 WHG. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Betätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsdi- rektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen noch entgegenstehen und einer tiefergehenden Abwägung mit dem Interesse des Benutzers am Betrieb der Wasserkraftanlage bedürften, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Bei der Entscheidung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage Rummermühle verbundenen Gewässerbenutzungen eine Bewilligung auszusprechen, wurde neben den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie auch die Belange der Energiewirtschaft berücksichtigt.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Wie bereits unter Nr. 3.2.1 Buchstabe e ausgeführt, bedarf es einer Analyse aller relevanten Aspekte der Wasserkraft, um die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Wirkungsprinzipien, die sich im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung ergeben, im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens angemessen berücksichtigen zu können. Neben den Einflüssen auf die Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer sind dabei insbesondere die positiven Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Klimaschutz zu berücksichtigen.

Dabei ist auch einzubeziehen, inwieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle und den Klimaschutzziele entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibehalten werden kann. Die mit Schreiben vom 19.06.2024 ergangene positive Stellungnahme der IHK Bayern (vgl. die Ausführungen a.a.O. der Begründung) zu der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkraftanlage wurde im Rahmen der Abwägungsentscheidung zugunsten des Vorhabens berücksichtigt.

Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und die Erfordernisse des Klimaschutzes als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt. Die Wasserkraftanlage trägt zur Vermeidung von CO₂-Emissionen bei und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit.

Bei der Entscheidung, für das Vorhaben eine Bewilligung zu erteilen, wurde zudem die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt.

Die Regelung stellt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Beitrag des Vorhabens von ca. 45.000 kWh pro Jahr zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist daher positiv in die Abwägungsentscheidung einzustellen, insbesondere, da die Prüfung der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie ergeben hat, dass diese durch das Vorhaben im vorliegenden Fall nicht nachteilig betroffen sind.

3.4 Die Rechtsgrundlagen für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befinden sich in § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 BayVwVfG.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können die Erlaubnis und die Bewilligung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden, wobei Auflagen auch zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Die Bewilligung wurde unter den vom amtlichen Sachverständigen und den gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt. Diese sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Benutzer möglich und zumutbar. Sie verursacht

keinen Aufwand, der nicht in angemessenem Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 2 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich zu befristen. Die Bewilligungsdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze.

Es werden für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Kraftwerks Öle, Fette und Hilfsstoffe marginal eingesetzt, die unterschiedliche Wassergefährdungsklassen aufweisen. In der Regel werden Kleingebinde vorgehalten oder bedarfsgerecht ohne Lagerzeiten beschafft und entsorgt. Wassergefährdende Stoffe kommen in dem Kraftwerk in der Wellenlagerung zum Einsatz. Unterirdische Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht vorhanden.

Beim Verwenden der wassergefährdenden Stoffe wirken diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung mehr oder weniger auf das abzuarbeitende Wasser ein. Das bei Betriebsstörungen freigesetzte Volumen wassergefährdender Stoffe ist in Relation zur Betriebswassermenge als gering einzustufen, die in Buchstabe B, Nr. 4.5 des Tenors festgesetzten Nebenbestimmungen sind jedoch dennoch erforderlich und auch angemessen.

Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

4. Plangenehmigung

- 4.1 Die Errichtung einer Fischwanderhilfe, die Eintiefung des Unterwasserkanals sowie die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke stellen Gewässerausbaumaßnahmen dar und bedürfen damit nach § 68 Abs. 1 WHG der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung.

Im Bereich des bestehenden Steinwehrs wird ein Raugerinne-Beckenpass (Umgehungsgrinne) errichtet, der den Fischaufstieg von der Ausleitungsstrecke in das Oberwasser ermöglicht. Durch die Eintiefung des Unterwasserkanals um 0,09 m wird die Fallhöhe der Anlage optimiert. Die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke verbessert die Durchgängigkeit.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG festgestellt wurde, dass für die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, konnte gemäß § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

- 4.2 Ein Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

- 4.2.1 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 20.06.2024 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit der Maßnahme nicht verbunden ist. Die Maßnahme führt weder zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Auch anderweitige nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich.

Die Errichtung einer Fischwanderhilfe, die Eintiefung des Unterwasserkanals sowie die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke sind am Klinglbach, einem Gewässer III. Ordnung geplant.

Das Gewässer ist nicht in der Risikokulisse nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgeführt. Ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet besteht nicht. Das Vorhaben liegt nicht in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Daten zu einem abgelaufenen Hochwasser liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor.

Mit dem beantragten Vorhaben werden keine grundsätzlichen Änderungen an den Anlagenteilen der bestehenden Wasserkraftanlage vorgenommen. Die geplante Fischaufstiegsanlage hat keinen Einfluss auf die Hochwassersituation – weitere Betroffenheit wird dadurch nicht erzeugt. Im Hochwasserfall wird der Abfluss größtenteils über das ungesteuerte Streichwehr direkt in die Ausleitungsstrecke abgegeben. Der Triebwerkskanal kann über den Grundablass entlastet werden. Durch händische Herausnahme von Holzbohlen, wird die Wasserabgabe in die Ausleitungsstrecke reguliert, wodurch die Gefahr des Überlaufens im Bereich des Wasserschlosses verringert werden kann. Die Steuerung wird vom Anlagenbeauftragten übernommen.

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Auswirkungen auf das Grundwasser im Umfeld des Gewässers Klinglbach sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Wasserkraftanlage wurde im Jahr 1750 in Betrieb genommen. Eine Anpassung der Grundwasserverhältnisse an die bestehende Situation hat stattgefunden. Auch anderweitige nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich.

4.2.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden werden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Das Vorhaben verstößt nicht derart gegen diese beim Gewässerausbau zu beachtenden Grundsätze, dass sich daraus ein zwingender Versagungsgrund ergeben würde. Nachteilige Auswirkungen auf naturraumtypische Lebensgemeinschaften oder sonstige Gewässereigenschaften sind nicht erkennbar. Durch die Verbesserung der Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage sowie einer ausreichenden Dotation der Ausleitungsstrecke wird eine Steigerung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers Klinglbach erreicht.

Ausbaumaßnahmen müssen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG beachten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Auf die Ausführungen unter II.3.2.1 Buchstabe b) und d) der Begründung wird verwiesen.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z.B. in §§ 5, 6, 32 und 48 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere kommt es nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen zu keiner nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wird durch die Maßnahme verbessert.

Ist zu erwarten, dass der Gewässerausbau auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse einer Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwenden, so darf der Plan nur genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 – 6 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwenden wurden nicht erhoben.

4.2.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

a) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde stellen die Errichtung der Fischwanderhilfe und die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Zur Ufersicherung im Bereich der Fischwanderhilfe werden ingenieurbioökologische Bauweisen verwendet. Die Fischwanderhilfe wird in naturnaher Bauweise errichtet. Durch die Errichtung der Fischwanderhilfe stellt sich gesamtökologisch betrachtet ein günstigerer Zustand ein als derzeit vorhanden. Der bestehende Baumbestand bleibt weitestgehend erhalten.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Strukturverbesserung wird nicht in den Uferbereich eingegriffen. Die Entfernung der beiden bestehenden Sohlschwellen stellt zudem eine Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers dar. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde können Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids vermieden werden.

b) Artenschutz

Hinweise zum Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Vorhabensbereich liegen der unteren Naturschutzbehörde derzeit nicht vor. Die Maßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des vorhandenen Lebensraumes. Sie stellen langfristig vielmehr eine Verbesserung der Lebensraumqualität dar. Es wird keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Maßnahmen erwartet.

c) Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Die geplanten Maßnahmen befinden sich teilweise im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) und bedürfen deshalb nach deren § 6 Abs. 1 Nr. 5 grundsätzlich der Erlaubnis. Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt diese Erlaubnis, darf aber nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG). Die gesonderte Erteilung des Einvernehmens entfällt vorliegend, da das Landratsamt sowohl nach Naturschutz- als auch nach Wasserrecht zuständige Behörde ist (vgl. Engelhardt/Brenner/ Fischer-Hüftle/Egner, Naturschutzrecht in Bayern, RdNr. 3 zu Art. 18 BayNatSchG). Nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 5 und § 3 LSG-VO ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen (Veränderung des Gebietscharakters, Widerspruch zum Schutzzweck) hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Laut Aussage der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich, dass weder der Charakter noch der Schutzzweck des Gebietes von dem Vorhaben beeinträchtigt wird.

d) Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten

Im Vorhabensbereich sind die Biotope Nr. 6842-0205-004 und Nr. 6842-0205-003: „Ausgeprägter Gehölzsaum am „Perl-Bach“, zwischen Irl-Mühle und Miltach“ kartiert. Ein Verstoß gegen die entsprechenden gesetzlichen Schutzvorschriften in § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG sowie § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG ist aber unter Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

e) Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet)

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete sowie deren Erhaltungsziele zu erwarten.

- 4.3 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und -leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Die Wirkung der Maßnahme auf Rückhalteflächen, Abflussverhalten und Gewässerökologie wurde bereits im Rahmen der Prüfung zwingender Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG untersucht (s. o.). Private Betroffenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.

- 4.4 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 70 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG.
Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

5. Abnahme

Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 20.06.2024.

6. Unterhaltung

Die Unterhaltungslast am Triebwerkskanal (Ober- und Unterwasserkanal) war gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG dem Unternehmer aufzuerlegen, da dieser allein seinen Interessen dient und der Aufwand für die Unterhaltung durch ihn verursacht wird.

Die abschnittsweise Unterhaltung des Klinglbachs wurde dem Unternehmer gemäß Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Gewässerbenutzungen dem Unternehmer zuzurechnen ist. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (E-Mail vom 18.03.2025). Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes wird durch die

Gewässerbenutzungen in den genannten Strecken des Klinglbachs mit hoher Wahrscheinlichkeit ein höherer Unterhaltungsaufwand anfallen als ohne die Ausübung der Benutzungen zu erwarten wäre. Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Anlagenunterhaltung gilt Art. 37 BayWG.

Die konkretisierenden inhaltlichen Festlegungen zu Art und Umfang der Gewässerunterhaltung basieren auf § 42 Abs. 1 WHG. Sie sind erforderlich, um eine naturschutzfachlich verträgliche und wasserwirtschaftlich ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im vorliegenden Einzelfall sicherzustellen. Die Festlegungen dienen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit, indem einzelne Handlungen im Rahmen des § 39 WHG näher bezeichnet bzw. näher ausgestaltet werden, die für das hier betroffene Gewässer von besonderer Bedeutung sind.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.1.1, 1.1.4.7, 1.14.2.1.2.1., 1.14.2.2, 4.2 und 5.2. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 528,00 Euro, für das Gutachten der Fachberatung für Fischerei 1.070,80 Euro und für das Gutachten der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft 144,- Euro erhoben. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 3,70 Euro (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

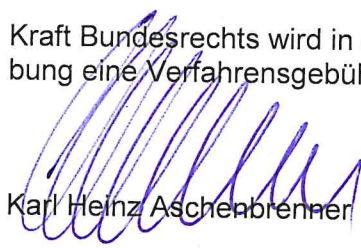
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Karl Heinz Aschenbrenner

Hinweise:

1. Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Genehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 6 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
7. **Andere als die in Buchstabe A des Tenors behandelten Gewässerbenutzungen (z.B. Grundwasserabsenkungen oder Einleitungen in ein Gewässer im Rahmen einer Bauwasserhaltung) sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen und damit auch nicht Gegenstand der erteilten Gestattung. Sofern solche Maßnahmen vorgesehen sind oder nötig werden, ist eine eventuelle wasserrechtliche Gestattungspflicht vorher mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären.**